

**STAATSANWALTSCHAFT INNSBRUCK**50 Jv 1633/20t
(Bitte in allen Eingaben anführen)

Innsbruck, am 20.10.2020

Maximilianstraße 4
6020 InnsbruckTel.: 05 76014-342
Fax: 05 76014-342699Sachbearbeiter:
StA Mag. Markus Grüner
StA MMag. Hannes Wandl

Personenbezogene Ausdrücke in diesem Schreiben umfassen Frauen und Männer gleichermaßen.

An die
Oberstaatsanwaltschaft
Innsbruck

Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Strafgesetzbuch zur Umsetzung der Richtlinie über die strafrechtliche Bekämpfung der Geldwäsche geändert wird;

Bezug: Erlass der Oberstaatsanwaltschaft Innsbruck vom 17.9.2020, 1 Jv 1857-26/20a.

Zum oben angeführten Begutachtungsentwurf wird seitens der Staatsanwaltschaft Innsbruck erlassgemäß wie folgt Stellung genommen:

Zu Artikel 1 Änderung des Strafgesetzbuches

§ 165 Abs 1 StGB

Die vorgeschlagene Formulierung des § 165 Abs 1 StGB erscheint sprachlich etwas inkorrekt.

Zu Abs 1 Z 1 ist zu bemerken, dass die Präposition „von“ den Dativ verlangt: „*von deren illegalem Ursprung*“. Sprachlich schöner wäre hingegen (wie auch in der Richtlinie selbst) die Verwendung des Genitives. In § 165 Abs 1 Z 2 StPO fehlt überdies das Prädikat des Hauptsatzes.

Es wird daher folgende Formulierung des § 165 Abs 1 StGB vorgeschlagen:

„*Wer*

1. Vermögensbestandteile, die aus einer kriminellen Tätigkeit (Abs. 5) herrühren, mit der Absicht der Verheimlichung oder Verschleierung deren illegalen Ursprungs oder der

Begünstigung einer anderen Person, die an einer solchen kriminellen Tätigkeit beteiligt ist, umwandelt oder einem anderen überträgt, oder

2. die wahre Natur, Herkunft, Lage, Verfügung, Verschiebung oder die tatsächlichen Rechtsverhältnisse solcher Vermögensbestandteile verheimlicht oder verschleiert

ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.“

Der Passus *„Unterstützung einer anderen Person, die an einer solchen kriminellen Tätigkeit beteiligt ist, damit diese den Rechtsfolgen ihrer Tat entgeht“* kann mit dem Begriff Begünstigung kürzer umschrieben werden.

Die Formulierung in Z 2 über die *„Bewegung“* von Vermögensbestandteilen ist im österreichischen Sprachgebrauch schwer fassbar. Der Begriff *„Verschiebung“* wirkt passender. Zudem stellt *„von Rechten oder Eigentum“* eine Tautologie dar, weil das Eigentum stets ein Recht darstellt. Die Verwendung des Begriffes der *„tatsächlichen Rechtsverhältnisse“* erscheint treffender.

§ 165 Abs 2 StGB

§ 165 Abs 2 StGB erfährt in der angedachten Fassung durch die Formulierung *„... wenn er zur Zeit des Erwerbs weiß...“* eine Einschränkung gegenüber der derzeit geltenden Fassung. Bislang galt, dass selbst derjenige (etwa ein Treuhänder, Verwahrer o.ä.), der Vermögensbestandteile gutgläubig an sich bringt, verwahrt, verwaltet usw – ohne dabei aber Eigentum zu erwerben – und erst später Kenntnis von der verbrecherischen Herkunft erhält, zwar bis dahin straffrei ist, ab diesem Zeitpunkt aber strafbar, wenn er nach Kenntniserlangung dennoch eine Tathandlung im Sinne des Abs 1 oder 2 des § 165 StGB setzt (OLG Innsbruck, 6 Bs 258/14p; siehe auch *Rainer in Triffterer/Rosbaud/Hinterhofer*, Salzburger Kommentar zum StGB § 165 Rz 24; *Kirchbacher in Höpfel/Ratz WK²*, StGB § 165 Rz 23). Seitens der Staatsanwaltschaft Innsbruck wird daher folgender Wortlaut vorgeschlagen:

„Ebenso ist zu bestrafen, wer wissentlich Vermögensbestandteile erwirbt, besitzt oder verwendet, die aus einer kriminellen Tätigkeit (Abs. 5) eines anderen herrühren.“

§ 165 Abs 5 StGB

Der Verweis in Absatz 5 Z 2 leg cit auf die *„Taten nach Art 2 Z 1 lit a bis e und h der Richtlinie (EU) 2018/1673“* ist für den Rechtsunterworfenen nicht geeignet, das mit Strafe bedrohte Verhalten ohne langwierige Recherche zu erfassen, zumal die zitierte Bestimmung der Richtlinie wiederum auf zahlreiche weitere Richtlinien verweist. Es wäre daher

wünschenswert, jene Tatbestände des österreichischen Strafrechtes taxativ aufzuzählen, welche unabhängig vom Recht des Tatortes eine Vortat darstellen.

Der Leiter der Staatsanwaltschaft:

Dr. Josef Rauch
Leitender Staatsanwalt
elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG